

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenkammern bis zu 3 Tagen
- | | |
|-------------------------------|---------|
| 1. für Kinder bis zu 5 Jahren | 20,— DM |
| 2. für Personen über 5 Jahre | 80,— DM |
- Für die Benutzung über 3 Tage für jeden weiteren Tag 5,— DM
- Erfolgt die Bestattung ohne Benutzung der Friedhofskapelle, so erhöhen sich die Gebühren zu 1. und 2. um jeweils 50%.
- b) für die Benutzung der Friedhofskapelle 120,— DM

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), 2. Juli 1986

Stadt Brake (Unterweser)

Bergner

Erfmann

Bürgermeister

Stadtdirektor

**Satzung
über die Abhaltung eines Wochenmarktes
in der Gemeinde Lemwerder
und über die Teilnahme an diesem Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 26. 6. 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lemwerder betreibt als öffentliche Einrichtung einen Wochenmarkt.
- (2) Die Beaufsichtigung dieses Marktes erfolgt durch einen eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Lemwerder. Seine Anordnungen sind von allen Beschickern und Besuchern zu befolgen.

§ 2

Markttag, Marktzeit, Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt in Lemwerder findet jeden Freitag im Sommerhalbjahr (21. 3. — 20. 9.) in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21. 9. — 20. 3.) bis 17.00 Uhr auf dem befestigten Teil des Rathausplatzes statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet kein Wochenmarkt statt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt in Lemwerder dürfen nur die in § 67 (1) der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus beim Ordnungsamt schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein

Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Teilnahme und Zutritt

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Lemwerder kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung entspricht,
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
- d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Standplätze und Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten

und verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Lemwerder, und zwar nach marktüblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Ein Anspruch auf einen Standplatz von mehr als 6 m Frontlänge ist ausgeschlossen.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Lemwerder versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Insoweit gelten insbesondere die Regelungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis c) sinngemäß.

§ 7

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.
Mit dem Aufbau — dazu zählen auch die Anfahrt und das Auspacken der Ware — darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden und muß bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Während der Marktdauer ist ein Aufbau nicht zulässig.
- (2) Der Abbau der Stände mit allen Betriebsgegenständen muß spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen sein. Widrigenfalls kann die Entfernung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise erfolgen.
Während der Marktdauer ist ein Abbau von Ständen nur zulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind.

§ 8

Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt in Lemwerder sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch Verkehrs-, Energie-, Licht- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen ihren Namen gemäß § 15 a der Gewerbeordnung anzubringen.
- (6) Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung muß mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung stehen.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Bestimmungen über die Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind von allen zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Tiere auf dem Wochenmarkt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 (1) der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - d) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 - e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 - f) mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher o. ä.) zu werben,
 - g) während der Öffnungszeiten Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen.
- (4) Dem Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Eintritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen in einer Breite von mindestens 1 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 - b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Freiflächen fernzuhalten und in leeren mitzubringenden Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Wochenmarktes mitzunehmen. Werden die Abfälle von den Marktberechtigten nicht entsprechend mitgeführt, kann die Gemeinde auf Kosten der Betreffenden die Wegnahme veranlassen.

§ 11

Ausnahmen

Die Gemeinde Lemwerder behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 12

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Lemwerder keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Standplatzinhaber haften für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursachten Schäden.

§ 13

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme der Standplätze wird eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot oder Gebot der §§ 3 bis 10 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— DM geahndet werden.
- (3) Soweit Strafen und Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Lemwerder, den 30. Juni 1986

Martens	Werder
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Standgeldern
auf dem Wochenmarkt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 26. Juni 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Standgebühren

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt in Lemwerder beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- und Ausstellungsfläche 3,— DM.

§ 2

Berechnung der Benutzungsgebühr

Auf dem Wochenmarkt werden Bruchteile eines Tages als ganzer Tag und angefangene laufende Meter als ganze Meter berechnet.

§ 3

Zahlungsgrund und Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.

§ 4

Zahlung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für den Wochenmarkt wird an den jeweiligen Markttagen vor dem Aufbau des Standes von einer beauftragten Person der Gemeinde Lemwerder gegen Quittung eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Lemwerder, den 30. Juni 1986

Martens	Werder
Bürgermeister	Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Stadland

Bebauungsplan Nr. 9 — Seefeld —
Sondergebiet Ferienhof,
Bildungs- und Freizeitstätte mit Unterkunft —

Der Landkreis Wesermarsch in Brake hat den am 24. 2. 1986 als Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 Bundesbaugesetz beschlossenen Bebauungsplan Nr. 9 — Seefeld — Sondergebiet Ferienhof, Bildungs- und Freizeitstätte mit Unterkunft — mit Verfügung vom 23. 6. 1986 in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Gemäß § 12 Bundesbaugesetz wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt seit heutigem Datum während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Stadland, 2883 Stadland 1, Am Markt 1, Zimmer 26, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben. Auf die Rechtsvorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2, sowie Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 und 3 Bundesbaugesetz aufmerksam gemacht. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Stadland